

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

3. April 1886.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte der milden Stiftungen an die im Großherzogthum im Sinne des § 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 bestehenden Orts-Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Bau-Krankenkassen und eingeschriebenen Hilfskassen betreffend, Seite 131. — Ministerial-Bekanntmachung, Ausschreiben eines ordentlichen Versicherungsbeitrags zur Landes-Brandversicherung-Anstalt betreffend, Seite 132. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung der Weimar-Berth-Blankenbainer Eisenbahn hinsichtlich der berührt werdenden Sturen betreffend, Seite 132. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Verbot und die Befrafung der öffentlichen Einladungen zu Lustbarkeiten unter der Bezeichnung „Kirches“ oder „Kirche“ für den Fall, daß nicht gleichzeitig die kirchliche Feier eines Kirchweihfestes stattfindet, Seite 133. — Ministerial-Bekanntmachung, die Aufhebung der Großherzoglichen Forstverwaltung in Kranichfeld und Zuweisung deren Bezirks an die Großherzogliche Forstverwaltung in Lannroda betreffend, Seite 134. — Ministerial-Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend, Seite 134. — Reichsgesetzblatt Seite 141.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[31] I. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die gnädigste Entschliefung gefaßt, den nachgenannten, innerhalb des Großherzogthums im Sinne des § 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, bestehenden Krankenkassen, als:

Orts-Krankenkassen,
Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen,
Bau-Krankenkassen,
eingeschriebenen Hilfskassen,

die Rechte der milden Stiftungen zu verleihen.

Weimar, den 15. März 1886.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.